



Mindestens einmal jährlich muss ein gewerblich genutztes Fahrzeug gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UUV), vor allem der BGV D 29 geprüft werden. Wir fassen zusammen, was diese beinhalten.

Drum prüfe...

Die Arbeitsstättenverordnung definiert die Arbeitsstätte als Bereich, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen. Im Falle der Dienstwagenfahrer bezieht sich dies auf den Arbeitsplatz Fahrzeug, für das die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften gelten, insbesondere die BGV D 29. Mithilfe der UUV soll die Arbeitssicherheit gewährleistet und der Mitarbeiter vor Betriebsgefahren geschützt werden.

Die UUV betreffen den Unternehmer, der für die Arbeitssicherheit verantwortlich ist, der



wiederum diese Pflicht an den Fuhrparkleiter weiter delegieren kann. Gemäß § 57 ist eine mindestens jährliche Prüfung sowie eine Prüfung vor Erstinbetriebnahme durch einen Sachkundigen verlangt, das kann ein ausgebildeter Mitarbeiter im eigenen Hause sein, eine autorisierte Kfz-Werkstatt oder die Überwachungsvereine DEKRA, GTÜ und TÜV.

Im allgemeinen kann diese Prüfung im Rahmen der jährlichen Inspektion stattfinden (Prüfpunkte siehe Kasten) und muss anhand eines Prüfbefundes und -protokolls, alternativ auf der Inspektionsrechnung, dokumentiert werden, welches vom Prüfer und Fuhrparkverantwortlichen unterzeichnet wird. Zudem bezeugt eine Plakette, empfehlenerweise an einheitlicher Stelle wie der Fahrer-A-Säule im Fahrzeug, die erfolgreiche Prüfung sowie den folgenden Termin.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung wird die Prüfung von Aufbauten und Einrichtungen erforderlich, beispielsweise bei Transport von Druckgasbehältern, Gefahrguttransporten, flüssiggas- sowie erdgasbetriebenen Fahrzeugen.

Einen wichtigen Teil der UUV (§ 56 Abs. 5) stellt die Warnweste mit der DIN Norm EN 471 dar. In Deutschland besteht die Pflicht,



Die jährliche Prüfung kann im Rahmen der Inspektion oder durch TÜV, DEKRA oder GTÜ erfolgen (li.)

Gewerblich genutzte Fahrzeuge müssen über Möglichkeiten der Ladungssicherung verfügen (o.)

Gemäß den UUV muss in gewerblich genutzten Fahrzeugen mindestens eine Warnweste an Bord sein (u.li.)

diese in gewerblich genutzten Fahrzeugen mitzuführen, bei Fahrzeugen, die regelmäßig mit mehreren Personen besetzt sind, müssen auch entsprechend mehrere Westen an Bord sein. Diese sollte zusammen mit der Anweisung Warnweste im vorderen Teil des Fahrzeugs verstaut sein, damit sie vor dem Aussteigen angezogen werden kann.

Für die Neufahrzeugbestellung gilt in Bezug auf die Ladungssicherung (§ 22 Abs. 1, § 37 Abs. 4) die Prämisse „Mitbestellen“. Alles, was im gewerblich genutzten Fahrzeug mitgeführt wird, fällt unter den Begriff Ladung, ob Laptop, Handtasche oder Werkzeug und Montageausrüstung. Und dafür müssen Elemente zur Ladungssicherung gemäß der

UUV eingebaut sein, seien es Ösen und Gurte/Schienen im vertraut zu machen beziehungsweise Fahrzeugkonfiguratoren so einzustellen, dass kein Dienstfahrzeug ohne Möglichkeiten zur Ladungssicherung auf den Hof kommt.

Verstöße gegen die UUV können als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Folgeschwer kann sich zudem ein Unfall auswirken, wenn er mit einem nicht geprüften Punkt oder einer Auflage der UUV zusammenhängt. Und zwar insofern, dass die Berufsgenossenschaft Versicherungsleistungen zurückfordern kann. Dies kann, im Falle eines Fehlverhaltens, auch auf den Fuhrparkleiter zurückfallen. Absicherungsmöglichkeiten bestehen, indem er sich den Empfang und die Einweisung in die Sicherheitsausrüstung schriftlich vom Nutzer bestätigen lässt, ebenso können Passagen in den Nutzungsvertrag des Dienstwagenfahrers aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten die Prüfungsbefunde und -bestätigungen unbedingt archiviert werden, zumindest bis nach der nächsten Prüfung.

UUV-Prüfpunkte nach BGV D 29

- Bewegliche An- und Aufbauteile (z.B. Kofferraumdeckel, Motorhaube, Türen)
- Ladungssicherung (Fangnetz, Gurt, Ladewanne/-mulde)
- Anhängerkupplung
- Haltegriffe
- Warnweste nebst Warnwestennutzungsanweisung
- Warndreieck
- Verbandskasten